

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	647	22.08.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3557- 3577		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

Vom 24.07.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426) das Studium der Zahnmedizin an der RWTH mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wird für den Beruf theoretisch und praktisch ausgebildet.

(2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Ziele angestrebt:

1. Die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in dem entsprechenden Bereich zu übernehmen;
2. die Vermittlung der Kenntnisse, die den gesunden Menschen betreffen, und der wichtigsten Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
3. die Vermittlung der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und der Bereitschaft, auf seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
4. das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
5. die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen, Zahnärzten, Ärztinnen, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
6. die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden;
7. das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Studiengang Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die Bewerbungsfrist ist der 15. Juli vor einem Wintersemester. Dieses Datum ist der letzte Termin für den Eingang eines Antrages mit allen zugehörigen Unterlagen.

(2) Deutsche Studierende

Da im Studiengang Zahnmedizin zur Zeit sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen durch Rechtsverordnung angeordnet werden, setzt die Einschreibung voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) (Anlage 3)¹ durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat – der RWTH.

¹ Alle Anschriften befinden sich in Anlage 3.

(3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer und Staatsangehörige der Europäischen Union (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.

(4) Sonstige ausländische Studierende

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 3 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular unter Einhaltung bestimmter Fristen stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Akademischen Auslandsamt der RWTH erhältlich.

§ 4 Besondere notwendige Qualifikation

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte „Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sogenannte „Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AOZ).

§ 5 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums der Zahnmedizin an der RWTH ist nur zum Wintersemester möglich. Studierende, die im Nachrückverfahren von der ZVS zugelassen werden, sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch nehmen (§ 14).

§ 6 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt nach § 2 AOZ ein Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer (plus sechs Monate zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung) zugrunde.

§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges Grundstudium (vorklinischer Studienabschnitt) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium (klinischer Studienabschnitt).

(2) Innerhalb des Grundstudiums erfolgt nach einem Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer:

- I. Physik
- II. Chemie
- III. Biologie (Zoologie)

(3) Das Grundstudium wird nach der vollständig bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- I. Anatomie
- II. Physiologie
- III. Physiologische Chemie (Biochemie)
- IV. Zahnersatzkunde (zahnmedizinische Propädeutik)

(4) Das Hauptstudium wird durch die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie
- IX. Zahnerhaltungskunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie

(5) Die Studienpläne sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(6) Für weitere Auskünfte zu den Studienplänen sowie zu den Studieninhalten stehen die Beratungsmöglichkeiten nach § 14 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 8 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:

- Vorlesungen
- Seminare
- Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)
- Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant

(2) Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

1. Vorlesungen (V)
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Seminare (S)
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Voraussetzung fachlicher Grundkenntnisse.
3. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse (Ü))
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.
4. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant
Auskultantin bzw. Auskultant: Einführung in spezielle Aspekte und Fallbeschreibungen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Erstellung von Krankengeschichten.
Praktikantin bzw. Praktikant: Fallvorstellungen, persönliches Befassen mit mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten und Erstellung einer kompletten Fallvorstellung.

§ 9 Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

(1) Vor der Teilnahme an einer in den Anlagen 1 und 2 genannten praktischen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Kursus, Übung, Besuch der Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant und Praktikantin bzw. Praktikant) sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

(2) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen die in folgender Tabelle festgelegten Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

Lehrveranstaltung (gemäß AOZ)	nachzuweisende
Physikalisches Praktikum für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	---
Chemisches Praktikum für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	---
Naturwissenschaftliche Vorprüfung	
Kurs der Medizinischen Terminologie	---
Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Teil I (Zellbiologie) ²	---
Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Teil II (Histologie)	---
Kursus der Makroskopischen Anatomie, Teil I (Hirnkurs)	---
Kursus der Makroskopischen Anatomie, Teil II (Präparierkurs)	---
Praktikum der Physiologie, Teile I und II	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner • Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Praktikum der Biochemie	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner • Praktikum der Chemie für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner
Kurs der Technischen Propädeutik	---
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Technischen Propädeutik • Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Zahnärztliche Vorprüfung	

vorklinischer Studienabschnitt

² Aus organisatorischen und didaktischen Gründen werden die Kurse der Mikroskopischen sowie der Makroskopischen Anatomie und das Praktikum der Physiologie über zwei Semester durchgeführt.

Lehrveranstaltung (gemäß AOZ) ³	nachzuweisende
Kurs der Histo-Pathologie	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie
Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden	---
Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus	---
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	---
Kursus der kieferorthopädischen Technik	---
Operationskurs I	---
Operationskurs II	• Operationskurs I
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	• Kursus der kieferorthopädischen Technik
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
Kursus der Zahnerhaltungskunde I	• Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Operationskurs I
Kursus der Zahnerhaltungskunde II	• Kursus der Zahnerhaltungskunde I • Kursus der Zahnersatzkunde I • Kursus der Zahnersatzkunde II.
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	• Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	• Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I
Kursus der Zahnersatzkunde I	• Kursus der Zahnerhaltungskunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik I
Kursus der Zahnersatzkunde II	• Kursus der Zahnersatzkunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik II
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	---
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	• Poliklinik der Zahnersatzkunde I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I – IV (I Auskultantin bzw. Auskultant) (II, III, IV Praktikantin bzw. Praktikant)	• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 - 4 müssen in der numerischen Reihenfolge, beginnend vom 2. klinischen Semester an absolviert werden.
Poliklinik Chirurgie	---
Praktikum der Dermato-Venerologie	---
Zahnärztliche Prüfung	

³ An den in dieser Tabelle aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

(3) Für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II.

(4) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich, die in vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen erworben werden können. Der für die sinnvolle Durchführung eines Praktikums bzw. Seminars vorauszusetzende Wissensstand kann im Rahmen des Praktikums bzw. Seminars geprüft werden. Für Kurse oder praktische Übungen, für die durch Vorlesungen oder Seminare eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Wird ein Vorbereitungsnachweis nicht erbracht, wird eine erstmalige Wiederholung vor Beginn des jeweiligen Kurses angeboten. Die Aufnahme in bestimmte Praktika und Seminare kann auch von der Vorlage von Praktikumscheinen aus anderen Fächern abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen sind in Absatz 2 aufgeführt. Außerdem kann die Dekanin bzw. der Dekan einen Nachweis über Infektionsfreiheit als Zugangsvoraussetzung fordern.

(5) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt entsprechend § 82 Abs. 3 HG auf Antrag des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Andere Studierende, insbesondere auch solche, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben sind und die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen als Zweithörerin bzw. Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG anstreben, können zu den Lehrveranstaltungen nur zugelassen werden, wenn durch ihre Zulassung die ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Zahnmedizin an der RWTH eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird (§ 82 Abs. 2 HG).

(7) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

(8) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 5 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl ein Zeitverlust nicht oder höchstens von einem Semester entsteht.

§ 10 Leistungsnachweise (Studienleistungen)

(1) Ein Nachweis über das Hören von Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe a), § 26 Abs. 4 Buchstabe a) und § 36 Abs. 1 Buchstabe a) AOZ wird an der RWTH nicht geführt.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b AOZ) bzw. praktischen Übungen (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b AOZ) wird durch Zeugnisse gemäß Muster 1 (Anlage 1 AOZ) nachgewiesen. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ) bzw. Kliniken und Polikliniken (§ 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ) wird über Zeugnisse nach Muster 4 (Anlage 4 AOZ) geführt.

Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und der erfolgreichen Teilnahme:

1. Die regelmäßige Teilnahme wird von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringes Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zulässt.
2. Die erfolgreiche Teilnahme besteht aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen und gegebenenfalls einer Abschlussaufgabe) und/oder dem erfolgreichen Abschluss eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate). Spätestens eine Woche vor Beginn der praktischen Lehrveranstaltungen legt die bzw. der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest und gibt sie per Aushang und durch andere Medien bekannt.

Die Erteilung eines Zeugnisses gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 sowie eines Zeugnisses gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AOZ setzt voraus, dass sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen ist.

(3) Die Termine für die Leistungsnachweise werden so gestaltet, dass bei deren erfolgreichen Absolvierung ein Weiterstudium gemäß der Studienordnung gewährleistet ist. Wird von den in Absatz 2 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlussaufgabe und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet die bzw. der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über gegebenenfalls zu erlassende Praktikumsaufgaben. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle wird spätestens zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung oder zur Zahnärztlichen Prüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingeräumt. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit wird vor dem übernächsten staatlichen Prüfungstermin angeboten. Wenn praktische Übungen wiederholt werden müssen, die in jährlichem Zyklus abgehalten werden, so besteht außerhalb derselben kein Anspruch auf eine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt im ZPA der RWTH, das die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekannt gibt.

(2) Naturwissenschaftliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist oder als Zweithörerin bzw. als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist.
2. Der Meldung sind die in § 9 AOZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 AOZ beizufügen.
3. Die bzw. der Studierende hat die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Physikalisches Praktikum" und "Chemisches Praktikum" nachzuweisen.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst je eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

- I. Physik
- II. Chemie
- III. Biologie

Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.

(3) Zahnärztliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist oder als Zweithörerin bzw. als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist.
2. Der Meldung sind außerdem die nach § 19 AOZ für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AOZ sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
3. Außerdem ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Übungen erforderlich:
 Während eines Semesters:
 an den anatomischen Präparierübungen,
 an einem physiologischen Praktikum und
 an einem physiologisch-chemischen Praktikum
 an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
 an einem Kursus der technischen Propädeutik,
 an einem Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und
 während der vorlesungsfreien Monate:
 an einem Phantomkurs II der Zahnersatzkunde

(4) Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung)

1. Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.
2. Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat.
3. Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - 3.1 regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ genannten Kursen teilgenommen und
 - 3.2 regelmäßig und mit Erfolg als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und gemäß § 26 Abs. 5 AOZ entsprechend für die zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 AOZ: „Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.“

Die Anrechnung von Studienzeiten setzt voraus, dass den Anlagen 1 bzw. 2 dieser Studienordnung entsprechende gleichartige und gleichwertige Studienleistungen erbracht wurden. Gemäß § 35 Abs. 2 AOZ kann ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium nur ausnahmsweise auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind (§ 21 Abs. 3 AOZ).

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 AOZ kann die Studierende bzw. der Studierende von solchen Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

(4) Anerkennung einer im Ausland bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AOZ kann eine im Ausland vollständig bestandene, der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(5) Anerkennung einer im Ausland bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung.

Gemäß § 34 Abs. 2 AOZ kann als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

(6) Zulassung von Studierenden mit abgeschlossener ärztlicher Vorprüfung oder Prüfung.

Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 AOZ verwiesen. Es bestehen Sonderregelungen für Studierende, die die ärztliche Vorprüfung (§ 61 Abs. 2 und 3 AOZ) oder die ärztliche Prüfung (§ 61 Abs. 4 bis 6 AOZ) vollständig bestanden haben.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, die Befreiung von einzelnen Prüfungen bzw. gesamten Prüfungsabschnitten entscheidet gemäß § 60 AOZ die zuständige Landesbehörde. Dies ist für NRW das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Postfach 30 06 63, 40406 Düsseldorf. Die Bearbeitung derartiger Anträge setzt voraus, dass die bzw. der Betreffende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der RWTH hat. Entsprechende Anträge sind beim ZPA der RWTH einzureichen, das sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Landesbehörde weiterleitet.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anlage 1 bzw. 2 Bestandteil dieser Studienordnung. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

(1) Es wird den Studierenden empfohlen, auf das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH und die AOZ zurückzugreifen.

(2) Die fachliche Beratung obliegt der bzw. dem Dekanatsbeauftragten für Studienplanung und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für Zahnmedizin. Grundsätzlich stehen für fachlichen Rat jedoch alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Im allgemeinen wird zu Beginn einer jeder Veranstaltung ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.

(3) Weitere Beratungsstellen der RWTH

1. Studierendensekretariat
Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengang-wechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Bescheinigungen, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
2. Akademisches Auslandsamt
Zulassung von Ausländerinnen/Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
3. Zentrale Studienberatung
Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
4. Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten
Auskünfte in rechtlichen Fragen von Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
5. Studentenwerk Aachen
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

(4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den Medizinischen Fachschaften der Studierenden und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(5) Spezielle Einführungsveranstaltungen zu Beginn jedes Wintersemesters sollen den Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Orientierungshilfe bieten.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. März 1986 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 247) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/01 oder später ihr Studium der Zahnmedizin aufgenommen haben. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem der zwei Studienabschnitte befinden, beenden den jeweiligen Studienabschnitt nach den bisher für sie geltenden Studienregelungen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Studienordnung schriftlich beantragen. Der nächst folgende Studienabschnitt wird in jedem Fall nach dieser Studienordnung zu studieren sein. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

(3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.07.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1:

Studiengang Zahnmedizin

Studienplan 1.-5. Semester (vorklinischer Teil)

Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V/Ü V = Vorlesung; Ü = praktische oder theoretische Übung, Seminar

S/s/D/Z S = scheinpflichtig; s = teilscheinpflichtig; D = dringend empfohlen; Z = zusätzlich empfohlen.

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	Mindestumfang akad. Stunden (Block-Veranst.)	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen ; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 9 Abs. 2)
1. Fachsemester (Wintersemester)					
Physik für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	V	D	4		
Übungen zur Physik	Ü	Z	2		
Mathematik-Vorkurs zum Physik-Praktikum	Ü	D		10	
Chemie für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	V	D	4		
Praktikum der Chemie für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	Ü	S		40	(Chemie-Vorlesung)
Chemie-Seminare für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	Ü	D	2		
Biologie für (Zahn-)Medizinerinnen und (Zahn-)Mediziner	V	D	6		
Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	S	2		
Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	S	2		
Praktikum der Medizinischen Terminologie (für Studierende ohne Lateinkenntnisse)	Ü	Z	1		
Anatomische Propädeutik	V	D	4		
Kurs der mikroskopischen Anatomie, Teil I (Zellbiologie)	V	s		36	
Kurs der Technischen Propädeutik	Ü	S	24		
Zahnärztliche Propädeutik	V	D	2		
Einführung in die Zahnheilkunde I	V	D	1		
2. Fachsemester (Sommersemester)					
Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	S		40	(Physik-Vorlesung) (Übungen zur Physik) (Mathematik-Vorkurs)
Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	S		40	(Physik-Vorlesung) (Übungen zur Physik) (Mathematik-Vorkurs)
Kurs der mikroskopischen Anatomie, Teil II (Histologie)	Ü	s	6		(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Kurs der mikroskopischen Anatomie, Teil II (Histologie)	Ü	s	6		(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Kurs der makroskopischen Anatomie, Teil I (Hirnkurs)	Ü	s		30	(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Kurs der makroskopischen Anatomie, Teil I (Hirnkurs)	Ü	s		30	(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Begleitvorlesung Histologie und Embryologie	V	D	5		
Begleitvorlesung zum Hirnkurs	V	D	2		

Biochemie I	V	D	5		(Chemie-Vorlesung)
Physiologie I	V	D	5		
Praktikum der Physiologie, Teil I	Ü	s	3		Praktikum der Chemie für (Zahn-) Medizinerinnen und (Zahn-) Mediziner, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)

3. Fachsemester (Wintersemester)

Werkstoffkunde I	V	D	2		
Osteologikum	Ü	D		9	
Praktikum der Physiologie, Teil II	Ü	s	3		Praktikum der Chemie für (Zahn-) Medizinerinnen und (Zahn-) Mediziner, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Medizinische Psychologie	V	D	1		

4. Fachsemester (Sommersemester)

Biochemie II	V	D	5		
Praktikum der Biochemie	Ü	s		72	Praktikum der Physik für (Zahn-) Medizinerinnen und (Zahn-) Mediziner, Praktikum der Chemie für (Zahn-) Medizinerinnen und (Zahn-) Mediziner (Vorl. Biochemie I)
Biochemisches Seminar zum Praktikum	Ü	s	1,5		(Vorl. Biochemie I)
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Ü	S	24		Kurs der Technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Ü	S		160	Kurs der Technischen Propädeutik Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Begleitvorlesung zum Phantomkurs	V	D	2		
Werkstoffkunde II	V	D	2		
Einführung in die Zahnheilkunde II	V	D	1		

5. Fachsemester (Wintersemester)

Kurs der makroskopischen Anatomie, Teil II (Präparierkurs)	Ü	s	6		(Kurs der mikroskopischen Anatomie)
Begleitvorlesung Makroskopische Anatomie und Embryologie	V	D	5		
Anatomie des Kopfes	V	D	2		

Anlage 2:

Studiengang Zahnmedizin:

Studienplan 6.-10. Semester (klinischer Teil)

Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V/Ü V = Vorlesung; Ü = praktische oder theoretische Übung, Seminar, Kurs, Poliklinik, Klinik

S/s/D/Z S = scheinpflichtig; s = teilscheinpflichtig; D = dringend empfohlen; Z = zusätzlich empfohlen.

A= Auskultantin/Auskultant

P = Praktikantin/Praktikant (AOZ § 36 Abs. 1 Buchst. b + c)

KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	vorgesehen für welches Semester	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Berufskunde					
Vorlesung Berufskunde und Praxismanagement	V	Z	1	10.	
• Geschichte der Medizin					
Geschichte der Medizin	V	D	1	10.	
• Hygiene u. Arbeitsmedizin					
Hygiene u. Arbeitsmedizin	V	D	1	7.	
• Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden					
Vorlesung der klinischen Chemie und Hämatologie	V	D	1	8.	
Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie	Ü	S	1	8.	
• Mikrobiologie/Immunologie/Virologie					
Vorlesung der Mikrobiologie und Immunologie	V	D	1	7.	
Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	Ü	D	1	7.	
Grundlagen d. antimikrobiellen Chemotherapie	V	Z	1	7.	
• Pathologie und Neuropathologie					
Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	6.	
Vorlesung der Speziellen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	7.	Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
Histopathologie	Ü	S	2	7.	Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
• Pharmakologie und Toxikologie					
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie I	V	D	2	8.	
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie II	V	D	1	9.	
Rezeptierkurs	Ü	D	2	9.	
• Radiologie u. Strahlenschutz					
Kursus der Radiologie inkl. Strahlenschutzkurs	Ü	S	2	6.	
• Anaesthesiologie					
Notfallmedizin	V	D	1	ab 6.	
• Chirurgie					
Allgemeine Chirurgie	V	D	2	7.	

Chirurg. Poliklinik	Ü	S	2,5	7.	
• Dermatologie					
Vorlesung Dermatologie	V	D	2	8.	
Praktikum Hautklinik	Ü	S	2	9.	
• Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten					
Vorlesung Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	V	D	2	8.	
• Innere Medizin					
Vorlesung Innere Medizin I	V	D	2	7.	
Vorlesung Innere Medizin II	V	D	2	8.	
• Kieferorthopädie					
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	V	D	1	6.	
Vorlesung Kieferorthopädie I	V	D	2	7.	
Vorlesung Kieferorthopädie II	V	D	2	8.	
Kurs der Kieferorthopädischen Technik	Ü	S	11	6.	
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I	Ü	s	8	8.	Kurs der Kieferorthopädischen Technik
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung II	Ü	s	8	9.	Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I
Seminar Kieferorthopädie	Ü	s	1	8. und 9.	
Poliklinik Kieferorthopädie	Ü	s	2	8. und 9.	
• Zahnerhaltungskunde					
Interdisziplinäre Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde	V	D	1	6.	
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I	V	D	2	6.	
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II	V	D	2	9.	
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ⁴	Ü	S	20	6.	
Kurs der Zahnerhaltungskunde I	Ü	S	16	7.	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	Ü	S	20	10.	Kurs der Zahnerhaltungskunde I Kurs der Zahnersatzkunde I Kurs der Zahnersatzkunde II
Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I	A	S	1	7.	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde II	P	S	1	10.	Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I
• Zahnersatzkunde					
Vorlesung Zahnersatzkunde I	V	D	2	8.	
Vorlesung Zahnersatzkunde II	V	D	2	9.	
Kurs der Zahnersatzkunde I	Ü	S	16	8.	Kurs der Zahnerhaltungskunde I Vorbereitungsnachweis Prothetik I (inkl. Hygiene)
Kurs der Zahnersatzkunde II	Ü	S	16	9.	Kurs d. Zahnersatzkunde I Vorbereitungsnachweis Prothetik II (inkl. Hygiene)
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	A	S	1	8.	
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	P	S	1	9.	Poliklinik der Zahnersatzkunde I
• Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde					
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten I (ZMK)	V	D	2	7.	

⁴ Studierende nach § 61 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung (Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium) müssen den Kurs der Technischen Propädeutik und die Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde (aus dem vorklinischen Studienabschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, um zugelassen zu werden.

Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten II (ZMK)	V	D	2	9.	
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie I	V	D	2	8.	
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie II	V	D	2	10.	
Operationskurs I	Ü	S	2	7.	
Operationskurs II	Ü	S	1	8.	Operationskurs I
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde I	A	S	4	7.	
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde II	P	S	4	8.	Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde I
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde III	P	S	4	9.	Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde II
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde IV	P	S	4	10.	Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde III
Notaufnahme Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde	Ü	D	5	9. und 10.	

Für die Unterrichtsveranstaltungen im gesamten klinischen Studienabschnitt besteht im Dekanat der Medizinischen Fakultät ein Unterrichtsmanagementsystem (RAPPEL), das den Studierenden an einer zentralen Stelle die Eintragung in Kurslisten ermöglicht, Doppelseinschreibungen vermeidet und über die zentrale Erstellung von Kurslisten und Teilnahme­scheinen die organisatorische Arbeit der Unterrichtsveranstaltungen erleichtert. Einzelheiten über das Unterrichtsmanagementsystem RAPPEL werden für das nächste Semester am Ende jedes vorangehenden Semesters vom Dekanat bekannt gegeben. Die bekannt gegebenen Termine zur Eintragung müssen eingehalten werden.

ADRESSEN**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
Email: dekanat@post.klinikum.rwth-aachen.de

Fachstudienberatung

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89555
Sprechzeiten: Di, Mi 10.30 – 12.00 Uhr
Email: mfranssen@post.klinikum.rwth-aachen.de

Studiendekanin/Studiendekan

Name und Adresse können beim Dekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)
Templergraben 83
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-4050, 4051
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 12.30 Uhr, Mo 15.00 – 16.00 Uhr, Mi 15.00 – 17.30 Uhr
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 10810
Email: poststelle@zvs.nrw.de

Akademisches Auslandsamt der RWTH Aachen

Ahornstraße 55
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-4100, 4108
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr
Email: international@aaa.rwth-aachen.de

Abteilung für studentische Angelegenheiten der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)

Wüllnerstraße 1
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-4008, 4009, 4020, 4021, 4515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Email: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Zentrales Prüfungsamt der RWTH Aachen

Wüllnerstraße/Schinkelstraße

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-4341, 4318

Öffnungszeiten: Mo - Fr 10.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr, Do 14.⁰⁰ – 15.³⁰ Uhr

Email: ZPA@zhv.rwth-aachen.de

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Postfach 103455

40025 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-732

Sprechzeiten: Mo – Fr 8.³⁰ – 11.³⁰ Uhr, Mo – Do 13.³⁰ – 14.³⁰ Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-3792

Öffnungszeiten: Mo – Fr 11.³⁰ – 14.⁰⁰ Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do)

Email: ASTA@asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Zahnmedizin

Universitätsklinikum

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-89184

Öffnungszeiten: bitte telefonisch erfragen

Email: fs.zahnmedizin@post.klinikum.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Karmanstraße 9

3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-3576

Postanschrift:

Templergraben 55

52056 Aachen

Email: Gleichstellungsbeauftragte@rwth-aachen.de

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Templergraben 55

52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-4018

Email: michael.hohenstein@zhv.rwth-aachen.de

Studierendenwerk Aachen

Förderungsabteilung BAföG

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 88840

Sprechzeiten: Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr, Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr

Email: manfred.buergerhausen@stw.rwth-aachen.de

Wohnheimverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 8884401

Sprechzeiten: Mo – Do 9.30 – 12.30 Uhr, Fr 9.30 – 12.00 Uhr

Email: Brigitte.Jungheim@stw.rwth-aachen.de